



SRB-Nr. 1

Motion betreffend "Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte" der Gemeinderäte Peter Hausammann und Stefan Geiges

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2014 reichten die Gemeinderäte Peter Hausammann und Stefan Geiges mit 29 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Die Motionäre bringen vor, es fehle für die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben eine saubere und klare Regelung in der Gemeindeordnung. Es brauche in erster Linie eine Kompetenzregelung. Es könne je nach Art und Bedeutung der Aufgabe differenziert werden, welche Aufgaben nur mit obligatorischem Referendum, welche mit fakultativem Referendum oder mit abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Stadtrates übertragen werden könnten.

Das Verfahren ist geregelt

Die rechtlichen Grundlagen für die Übertragung von Gemeindeaufgaben finden sich im Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1). § 26 GG regelt die organisatorische Verselbständigung von Verwaltungsbereichen als Gemeindeunternehmen. Gemäss § 27 können Gemeinden Gemeindeaufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen übertragen. § 28 regelt die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf privatrechtliche Unternehmen. In § 29 ist festgehalten, dass eine solche Übertragung mittels Vertrag erfolgen muss, und § 30 regelt schliesslich die Rückübertragung von Gemeindeaufgaben.

Ferner ist § 37 GG zu erwähnen, der die Gemeinden ermächtigt, zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten und insbesondere Zweckverbände zu bilden, vertragliche

Regelungen unter sich, mit dem Kanton sowie anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten oder sich an Unternehmen zu beteiligen.

Diese gesetzliche Regelung stützt sich auf die Prämisse, dass die Gemeindeaufgaben abschliessend definiert und jeweils in einem formellen Erlass ergangen sind.

Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung

Art. 8 Ziff. 4 GO hält fest: „Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: „... die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe...“

Bei wörtlicher Auslegung ist diese Bestimmung nur auf Gemeindebetriebe beschränkt. Die Betriebe der Stadt Frauenfeld sind in Art. 52 GO abschliessend definiert. Es sind dies die Werkbetriebe sowie das Alterszentrum Park. Abs. 2 hält zudem fest, dass die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung im Rahmen der entsprechenden Zweckverbänden zu erfolgen hat.

Für eine allfällige Auslagerung (rechtliche Verselbständigung, Veräusserung etc.) der Werkbetriebe und des Alterszentrums Park braucht es schon heute aufgrund der geltenden Bestimmung in der Gemeindeordnung (Art. 8) zwingend eine Volksabstimmung.

Selbst wenn der Begriff „bestehende Gemeindebetriebe“ weit gefasst werden soll im Sinne von „öffentliche Aufgaben“, ist eine Aufgabe eines ganzen Bereiches von Gemeindeaufgaben aktuell kaum vorstellbar.

In der jüngeren Vergangenheit gab es drei Beispiele für Auslagerungen:

- Pensionskasse der Stadt: Überführung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung aufgrund einer bundesrechtlichen Verpflichtung zur Verselbständigung. Die Führung einer eigenen Pensionskasse stellt jedoch keine öffentliche Aufgabe dar.
- Stadtpolizei: Integration in die Kantonspolizei. Das Polizeiwesen ist im Thurgau grundsätzlich Sache des Kantons. Gewisse Aufgaben können an die Gemeinden delegiert werden.
- Vermessungsamt: Im Jahr 2005 wurde diese Aufgabe der geotopo AG übertragen. Frauenfeld war damals die einzige Stadt im Kanton Thurgau, die diese Aufgabe selbst ausgeführt hatte.

Theoretisch vorstellbar für eine Ausgliederung von Gemeindeaufgaben wären heute allenfalls der Werkhof oder das Asylwesen. Kleine Gemeinden delegieren die Arbeiten im Bereich Werkhof gelegentlich an private Tiefbauunternehmen. Im Bereich Asylwesen gibt es einige private Anbieter auf dem Markt. Eine interne Umfrage in der Verwaltung hat ergeben, dass grundsätzlich keine Bereiche zur Auslagerung vorgesehen sind.

Es gibt auch Aufgaben, die per Gesetz den Gemeinden zugewiesen sind, jedoch nie durch sie selber ausgeführt wurden. Beispielsweise verpflichtet das kantonale Gesundheitsgesetz (RB 810.1) die Gemeinden, für einen Kranken- und Hauspflagedienst zu sorgen (→ Spitexverein) oder im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention mitzuwirken (→ Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung Perspektive Thurgau).

Was ist eine öffentliche Aufgabe (Gemeindeaufgabe)?

Der Gesetzgeber entscheidet, was eine öffentliche Aufgabe ist. Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass alle Aufgaben, die nicht gesetzlich der öffentlichen Hand zugewiesen sind, nicht als Gemeindeaufgaben zu bezeichnen sind.

Anlass für die Motion ist die Wärme Frauenfeld AG. Die Versorgung von Teilen der Stadt mit Wärme ist aus den oben erwähnten Gründen keine öffentliche Aufgabe. Diese sind in Art. 2 GO allgemein umschrieben. Zu den öffentlichen Aufgaben gehört die Belieferung der Haushalte mit Strom, Gas und Wasser, nicht jedoch mit Wärme. Beispielsweise besteht diesbezüglich die Wärmeversorgung Frauenfeld West AG seit über 30 Jahren, an der die Stadt Frauenfeld beteiligt ist. Auch damals erfolgte der Entscheid mittels Beschluss des Stadtrates.

Antrag

Aus der Sicht des Stadtrates besteht kein Handlungsbedarf für die Schaffung einer (zusätzlichen) gesetzlichen Grundlage für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte. Die rechtlichen Grundlagen im kantonalen Gesetz über die Gemeinden sowie in der Gemeindeordnung sind ausreichend. Zudem sind aktuell keine Bereiche vorstellbar, die aus der Stadtverwaltung an Dritte ausgelagert werden könnten.

Für die Aufgabe bestehender Betriebe (Werkbetriebe und Alterszentrum Park) schreibt Art. 8 Ziff. 4 GO – wie bereits erwähnt – das obligatorische Referendum vor.

Aufgrund der Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Frauenfeld, 6. Januar 2015

Versandt:

- 7. Jan. 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber



Beilage: Motion

Peter Hausammann
CH / Grüne / GLP Fraktion
Roggenweg 9
8500 Frauenfeld

Stefan Geiges
CVP / EVP Fraktion
Erlenstrasse 16
8500 Frauenfeld

Motion (Art. 43 Geschäftsreglement)

"Motion betreffend Uebertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte"

Der Stadtrat wird **beauftragt**, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine grundsätzliche Regelung der Uebertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte vorzulegen.

Begründung

Seit längerem wird diskutiert, ob und welche Verwaltungsaufgaben nicht mehr durch die Verwaltung selber erfüllt werden sollen, sondern durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften ausserhalb der Verwaltung (Stichwort "Privatisierung").

Unbestritten ist, dass eine solche Auslagerung grundsätzlich möglich ist¹. Ebenso unbestritten ist, dass ein Auslagerungsentscheid einer gesetzlichen Grundlage (im Sinne eines formellen Gesetzes) bedarf². Vermehrt besteht auch der Wunsch oder das Bedürfnis, eine Aufgabe ausserhalb der Verwaltung zusammen mit weiteren Partnern zu erfüllen.

Im Gegensatz zur Bundesverfassung³ enthält unsere Kantonsverfassung keine einschlägige Regelung; im Gemeindegesetz wird den Politischen Gemeinden die Auslagerung an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften grundsätzlich erlaubt⁴.

Was bisher fehlt, ist eine saubere und klare Regelung dieses Bereichs in der Gemeindeordnung. Es braucht in erster Linie eine Kompetenzregelung. Dabei kann je nach Art und Bedeutung der Aufgabe differenziert werden (welche Aufgaben nur mit obligatorischem Referendum übertragen werden können, welche mit dem fakultativen, welche allenfalls mit abschliessender Zuständigkeit des Gemeinderates; denkbar ist für unbedeutende Auslagerungen auch eine abschliessende Zuständigkeit des SR). Die konkrete Regelung wird mit der Motion nicht vorgegeben; sie wird Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sein.

In zweiter Linie braucht es gewisse inhaltliche Vorgaben für den Übertragungserlass, insbesondere auch zur Finanzierung und zur Art bzw. Struktur der neuen Körperschaft.

Mit Aufgabenübertragungen werden Entscheidungskompetenzen delegiert und Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Volkes, des Parlaments und auch der Exekutive beschnitten bis aufgehoben.

¹ Vorbehältlich gewisser Kernaufgaben wie Polizei, Landesverteidigung, Strafverfolgung, Zwangsvollstreckung etc.

² BGE 140 II 122; BGE 138 I 201 f. = Pra 101, 2012, Nr. 126 S. 904 f.; BGE 2C_715/2008 v. 15.04.2008, Erw. 3.2; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., N 1509; Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. (unveränderte) A., S. 1139; Biaggini, Auslagerung und Privatisierung von staatlichen und kommunalen Einheiten: Rechtsformen und ihre Folgen, in: Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis IRP-HSG (Hrsg.: Ehrenzeller/Schaffhauser/Schwander), St.Gallen 2002, S. 153 ff.

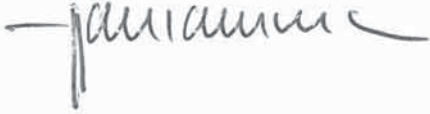
³ Art. 178 Abs. 3 BV

⁴ § 27 f. GemG

Je nach Art und Bedeutung der zu übertragenden Aufgabe⁵ sowie dem Mass an Verantwortung und Einfluss, die der Stadt verbleiben, braucht es zum Ausgleich gewisse Regelungen zu Aufsicht⁶ und Rechtsschutz.

Frauenfeld, 19. August 2014

Peter Hausammann

Handwritten signature of Peter Hausammann in black ink, featuring a stylized 'H' and 'A'.

Stefan Geiges

Handwritten signature of Stefan Geiges in black ink, appearing as a cursive 'G' followed by 'eiges'.


⁵ Paradebeispiel: Uebertragung hoheitlicher oder nicht-hoheitlicher Befugnisse; Uebertragung blosser Bedarfsverwaltung

⁶ Z.B. Genehmigungspflicht für Tarife, Geschäftsbedingungen etc.; Pflicht zur Vorlage der Rechnung; Berichterstattungspflicht etc.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift	Name, Vorname, Unterschrift
1 Dreyer Susanna S. Dreyer	21 C. Keller Boschi Oliver
2 Regli Christoph CR.	22 P. J. J. J.
3 Marty Fredi M. Marty	23 Blumens Alex A. Bl.
4 Heri Peter P. H.	24 Geuggis Philipp P. Geuggis
5 Hodel Michael M. Hodel	25 Schürli Jörn J. Schürli
6 Leuthold Stefan S. Leuthold	26 Risi Ernst E. Risi
7 Vetter Herbert, H. V.	27 Christian Wadelli C. Wadelli
8 Pascal Frey P. F.	28 MARIO WEBER M. W.
9 Monike Landen M. L.	29 Ruff Guiline G. Ruff
10 Benjamin Stricker B. S.	30
11 Jürg Ioss J. I.	31
12 Wildberger Peter P. W.	32
13 Hefti Michael M. Hefti	33
14 Eppes Marcel, M. E.	34
15 Nader Christian C. N.	35
16 	36
17 Zahnel Christa C. Zahnel	37
18 Gempeler Thomas T. Gempeler	38
19 Zahn Stefan S. Zahn	39
20 Christof Tschannen C. T.	40